Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum

Bebauungsplan Nr. 566, 2. Änderung
- Gerhard-Lossin-Straße Süd -

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Region Hannover vom 30.03.2007:

„…zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 566 „Gerhard-Lossin-Straße, Süd“ der Stadt Hannover, Stadtteil Groß-Buchholz, bestehen aus Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen und Bedenken. ...“

Zentrale Polizeidirektion vom 17.04.2007:

Die Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion Hannover (Kampfmittelbeseitigung) enthält folgende Umweltinformation:

„…Die vorhandenen alliierten Luftbilder wurden…ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Planungsbereich.

Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen wird deshalb eine Gefahrenerforschungsmaßnahme empfohlen. ...

Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel gefunden werden, bitte ich Sie, das Dezernat 23 - Kampfmittelbeseitigung - der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen. ...“

Bebauungsplan Nr. 566, 2. Änderung „Gerhard – Lossin – Straße"
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung
Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt für den nordöstlichen Bereich bisher die Ansiedlung eines großflächigen Verbrauchermarktes zu. Dies soll mit dem im aktuellen Entwurf festgesetzten Sondergebiet zukünftig ausgeschlossen werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes
Angesichts der vorliegenden Baurechte ist rechtlich von einer weitgehend überbaubaren Fläche auszugehen.

Faktisch ist der nordöstliche Teil der Planfläche in lockerer Form mit Bäumen bestanden. Aufgrund einer nahezu ungestörten sukzessionalen Entwicklung konnten sich in den letzten 20 bis 40 Jahren verschiedene Baum- und Straucharten etablieren. Unter diesem Aspekt ist es angeraten, von der zuständigen Behörde die Auskunft einzuholen, ob es sich hier um Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt.

Die weiteren Planflächen weisen eine entsprechend den Planungszielen bereits umgesetzte Planung auf.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild
Auf Grundlage der vorhandenen Baurechte ist davon auszugehen, dass von der Planung keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild ausgehen.

Eingriffsregelung
Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich wird aus o.g. Gründen nicht erforderlich sein.

22.03.2007

61.11/25.09.07